



---

## Merkblatt 2

# Seilbahnen

## Erteilung der Betriebsbewilligung (Neue und erneuerte Anlagen)

### Vorbemerkungen

#### Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG, SR 743.01)
- Verordnung vom 21.12.06 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung; SebV, SR 743.011)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz; PbG, SR 744.10)

Gemäss Artikel 17 SebG wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- der Sicherheitsnachweis erbracht ist und die erforderlichen Sicherheitsgutachten vorliegen;
- die Bahn den grundlegenden Anforderungen sowie den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht;
- die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen aus Plangenehmigung und Konzession erfüllt sind;
- ein Versicherungsnachweis vorliegt und
- die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind.

Das gesuchstellende Seilbahnunternehmen reicht den Sicherheitsnachweis dem BAV, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, in 3-facher Ausfertigung ein. Grundlegende Dokumente sind vom Seilbahnunternehmen und den Projektanten zu unterzeichnen.

Der Sicherheitsnachweis kann gestaffelt eingereicht werden:

- a) spätestens 3 Wochen vor den Untersuchungen des BAV an der Anlage
  - Konformitätsbewertungen resp. Sachverständigenberichte
  - Gegenüberstellung der Auslegungsparameter bei zertifizierten Bauteilen
- b) spätestens 2 Arbeitstage vor den Untersuchungen des BAV an der Anlage
  - Die Bestätigung, dass die Auflagen aus Plangenehmigung und Konzession erfüllt sind
  - Alle nachgeführten und ergänzten Grundlagendokumente des Bauprojekts (Sicherheitsbericht, Konzepte, Gutachten, Nutzungsvereinbarung und Projektbasis)



- Die Bestätigung, dass alle Massnahmen aus dem Sicherheitsbericht und den Gutachten umgesetzt sind
  - Das Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers
  - Den Bericht über die erfolgreiche Betriebserprobung
  - Den Betriebstauglichkeitsnachweis und die Konformitätserklärungen für die Infrastruktur
- c) spätestens 2 Arbeitstage vor der gewünschten Inbetriebnahme der Anlage
- Den Nachweis über die Personalinstruktion
  - Die Bestätigung, dass die Auflagen gemäss Auflagenlisten der Fachbereiche erfüllt sind

Für die Durchführung der Untersuchungen des BAV an der Anlage und das Ausstellen der Betriebsbewilligung sind im Bauprogramm mindestens 12 Arbeitstage einzuplanen.

## **Sicherheitsnachweis**

Grundlage: Anhang 3 SebV und Artikel 17 und 21 SebG

*kursive Texte = Kommentar*

### Unterlagen gemäss Anhang 3 SebV

1. Das Betriebsbewilligungsgesuch (*betroffene Bahn; Name, Sitz, Adresse des Gesuchstellers; für Rückfragen Telefon- und evtl. Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse; ggf. Plan für eine gestaffelte Gesuchseinreichung*).
2. Die nachgeführte Projektbasis sowie die Nutzungsvereinbarung.
3. Das nachgeführte Betriebs- und Bergungskonzept, den Bergungsplan mit dem Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Bergungszeit.
4. Die Dokumentation der Umsetzung der geplanten Massnahmen des Sicherheitsberichts (*bei Projekt- oder Nutzungsänderungen auch die nachgeführten Gutachten von Sachverständigen*).
5. Die Dokumentation der Umsetzung der Auflagen aus der Plangenehmigungsverfügung bzw. der kantonalen Bewilligung.
6. Ausführungspläne sowie Tragsicherheits-, Ermüdungssicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der sicherheitsrelevanten Bauteile der Infrastruktur (*d.h. von Tragstrukturen, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann*).
7. Eine Gegenüberstellung der Auslegungsparameter der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile mit den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten der konkreten Anlage (Artikel 28, Ziffer 2 SebV).
8. Unterlagen, welche die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den Teilsystemen sowie zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur erlauben.
9. Protokoll über die Einstellungen und die Inbetriebsetzung der Anlage durch den Hersteller.
10. Die Bezeichnung des technischen Leiters oder der technischen Leiterin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie den Nachweis über deren ausreichend erfolgte Instruktion durch eine dafür geeignete Person.



11. Eine gebrauchsfähige, vollständige Betriebsanleitung inklusive Vorgaben für die periodischen Instandhaltungs-, Prüf- und Überwachungsarbeiten.
12. Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 28 SebV.
13. Sachverständigenberichte gemäss Artikel 29 SebV.  
*Die Sachverständigen prüfen vor Baubeginn insbesondere die Nutzungsvereinbarung und die Projektbasis, ferner die Bauteile der Infrastruktur, bevor sie jeweils erstellt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen.*
14. Den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung (Artikel 30, Ziffer 1a SebV).  
*Dazu gehört auch die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den eingereichten Unterlagen (Konformitätserklärung) sowie der Betriebstauglichkeitsnachweis (Artikel 30, Ziffer 1b SebV) d.h. Prüfung und Probetrieb der einzelnen Bauteile, ihrer Funktion, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld.*

#### weitere Unterlagen

- Bericht über den Probetrieb
- Nachweis der genügenden Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht (Artikel 21 SebG)